Kanton Zug 414.121

# Reglement für den Eintritt in die und den Wechsel zwischen den kantonalen Mittelschulen

Vom 26. März 2018 (Stand 1. August 2018)

Die Schulkommission der kantonalen Mittelschulen,

gestützt auf § 4 Abs. 4 Bst. d des Gesetzes über die kantonalen Schulen<sup>1)</sup>,

beschliesst:

# 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt:

- den Eintritt von gleichwertigen Schulen in die kantonalen Mittelschulen (§ 6);
- b) den Wechsel zwischen den kantonalen Mittelschulen (§§ 7–12);
- c) weitere Eintritte (kantonal nicht anerkannte Mittelschulen, öffentliche und private ausländische Mittelschulen, Zuger Brückenangebote, Berufsmaturitätsausbildung) in die kantonalen Mittelschulen (§§ 13–17).
- <sup>2</sup> Als kantonale Mittelschulen werden die öffentlichen Gymnasien (Langzeitgymnasium und Kurzzeitgymnasium), die öffentliche Wirtschaftsmittelschule und die öffentliche Fachmittelschule im Kanton Zug bezeichnet
- <sup>3</sup> Als gleichwertige Schulen werden die öffentlichen ausserkantonalen und die kantonal anerkannten Mittelschulen bezeichnet.

# § 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

<sup>1</sup> Für einen Eintritt bzw. Wechsel auf das neue Schuljahr hin muss die Anmeldung bis zum 20. März des laufenden Schuljahrs erfolgen.

GS 2018/027

<sup>1)</sup> BGS 414.11

<sup>2</sup> Bei nicht fristgerechter Anmeldung entscheidet das zuständige Schulleitungsmitglied nach Rücksprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Amtes für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule individuell über die Aufnahme.

## § 3 Allgemeine Eintretensbestimmungen

- <sup>1</sup> Aus schulorganisatorischen Gründen kann das zuständige Schulleitungsmitglied nach Rücksprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Amtes für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule die Aufnahme ablehnen.
- <sup>2</sup> Die neu in das Kurzzeitgymnasium oder das Langzeitgymnasium eintretenden Schülerinnen und Schüler sollen in der Regel nicht mehr als zwei Jahre älter als ihre Klassenkameradinnen und Klassenkameraden sein.
- <sup>3</sup> Die neu in die Wirtschaftsmittelschule oder die Fachmittelschule eintretenden Schülerinnen und Schüler sollen nicht wesentlich älter als ihre Klassenkameradinnen und Klassenkameraden sein.
- <sup>4</sup> Eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der trotz eines negativen bzw. nicht erfolgten Zuweisungsentscheids im zugerischen oder in einem ausserkantonalen Übertrittsverfahren ein privates Gymnasium, eine private Wirtschaftsmittelschule oder eine private Fachmittelschule besucht, kann frühestens nach zwei Jahren mit dem gleichen Promotionsstatus in die entsprechende Klasse der kantonalen Mittelschulen eintreten.
- <sup>5</sup> Absatz 4 gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus einem Kanton ohne Aufnahmeverfahren für den Eintritt in das Langzeitgymnasium.
- <sup>6</sup> Lernende, die aus einer Berufsmaturitätsausbildung in die Wirtschaftsmittelschule oder die Fachmittelschule eintreten, können bis zu zwei Jahre nach dem Abschluss der 3. Sekundarklasse aufgenommen werden.
- <sup>7</sup> Die neu in die kantonalen Mittelschulen eintretenden Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf die Führung eines von ihnen gewünschten Schwerpunktfachs respektive eines Fachs im Wahlbereich.
- <sup>8</sup> Beim Eintritt in die kantonalen Mittelschulen darf das gleiche Ausbildungsjahr nicht ein drittes Mal besucht werden.

#### § 4 Individuelles Aufnahmeverfahren

- <sup>1</sup> Das individuelle Aufnahmeverfahren gestaltet sich wie folgt:
- Das zuständige Schulleitungsmitglied kann ein individuelles Aufnahmeverfahren veranlassen

- b) Ist aufgrund der bisher erbrachten Leistungen (Notendurchschnitt, hohes Leistungsniveau) offenkundig, dass die Schülerin bzw. der Schüler den schulischen Anforderungen gewachsen ist, so kann von einem Leistungstest abgesehen werden.
- c) Die Prüfungsfächer für einen allfälligen Leistungstest werden von der Schulleitung festgelegt. Die Prüfungskonferenz, bestehend aus den prüfenden Lehrpersonen und dem zuständigen Schulleitungsmitglied, entscheidet über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers.
- d) Die Aufnahme erfolgt provisorisch mit einer Probezeit von maximal einem Jahr. Kann die Schülerin bzw. der Schüler am Ende der Probezeit nicht definitiv promoviert werden, so muss sie bzw. er die Schule verlassen.

#### § 5 Vom Reglement nicht erfasste Fälle

<sup>1</sup> Einzelne durch das Reglement nicht erfasste Fälle regelt das zuständige Schulleitungsmitglied nach Rücksprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Amtes für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule.

# 2. Eintritt von gleichwertigen Schulen

## § 6 Zulassungsbedingungen

- <sup>1</sup> Ein erfolgreich durchlaufenes Aufnahmeverfahren an öffentlichen ausserkantonalen Mittelschulen wird anerkannt.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme an eine kantonale Mittelschule erfolgt gemäss Promotionsstatus der abgebenden Schule.
- <sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler aller Kantone gilt die Zulassung für den Eintritt in die kantonalen Mittelschulen für das auf den Zulassungsentscheid folgende Schuljahr.
- <sup>4</sup> In begründeten Ausnahmefällen verlängert sich für Schülerinnen und Schüler aller Kantone die Zulassung für den Eintritt ins Kurzzeitgymnasium, in die Wirtschaftsmittelschule oder die Fachmittelschule um ein Schuljahr. Die Anmeldefrist der kantonalen Mittelschulen muss eingehalten werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das individuelle Aufnahmeverfahren gelangt in den in diesem Reglement genannten Fällen zur Anwendung.

#### 3. Wechsel zwischen den kantonalen Mittelschulen

#### § 7 Wechsel zwischen den Gymnasien

- <sup>1</sup> Ein Schulwechsel ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- <sup>2</sup> Der Schulwechsel gestaltet sich wie folgt:
- a) Eine Schülerin bzw. ein Schüler respektive die Erziehungsberechtigten (bei unmündigen Schülerinnen und Schülern) beantragen einen solchen Schulwechsel mit einem schriftlichen Gesuch an das zuständige Schulleitungsmitglied der abgebenden Schule. Das Gesuch wird vom zuständigen Schulleitungsmitglied geprüft.
- b) Das zuständige Schulleitungsmitglied der abgebenden Schule bespricht das Gesuch mit demjenigen der aufnehmenden Schule. Das zuständige Schulleitungsmitglied der aufnehmenden Schule entscheidet auf der Grundlage des schriftlichen Gesuchs und allfälliger zusätzlicher Gespräche mit der Schülerin bzw. dem Schüler respektive den Erziehungsberechtigten (bei unmündigen Schülerinnen und Schülern) über den Wechsel.
- c) Der Schülerin bzw. dem Schüler respektive den Erziehungsberechtigten (bei unmündigen Schülerinnen und Schülern) wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.
- d) Schülerinnen und Schüler, welche einen Schulwechsel vollziehen, werden von der aufnehmenden Schule mit dem Promotionsstatus der abgebenden Schule aufgenommen.

<sup>3</sup> Ein Schulwechsel aufgrund des Fächerangebots ist im Gymnasium Unterstufe aufgrund der kantonalen Vorgaben zur eingeschränkten freien Schulwahl nicht möglich.

# § 8 Wechsel von der Wirtschaftsmittelschule ins Kurzzeitgymnasium

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsmittelschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5,0 im Notenausweis der Berufsmaturität (nach dem 3. Ausbildungsjahr) können provisorisch in die 3. Klasse des Kurzzeitgymnasiums eintreten. Die Wahl des Schwerpunktfachs wird mit der aufnehmenden Schule geklärt.

<sup>2</sup> Bei sehr guten Leistungen und der Empfehlung der Promotionskonferenz können Schülerinnen und Schüler der 2. Klasse der Wirtschaftsmittelschule zu Beginn des Schuljahrs oder am Ende des 1. Semesters provisorisch in eine 2. Klasse des Kurzzeitgymnasiums mit Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht aufgenommen werden. Das zuständige Schulleitungsmitglied des Kurzzeitgymnasiums entscheidet über den Wechsel.

#### § 9 Wechsel von der Fachmittelschule ins Kurzzeitgymnasium

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Fachmittelschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5,0 im Fachmittelschulausweis können provisorisch in die 3. Klasse des Kurzzeitgymnasiums eintreten. Die Wahl des Schwerpunktfachs wird mit der aufnehmenden Schule geklärt.

#### § 10 Wechsel vom Gymnasium in die Wirtschaftsmittelschule

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse des Langzeitgymnasiums respektive der 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums (Eintritt nach der 2. Sekundarklasse) können prüfungsfrei zum Schuljahresbeginn in die 1. Klasse der Wirtschaftsmittelschule eintreten, wenn sie am Ende des 1. Semesters einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreichen (ohne Berücksichtigung der doppelten Kompensation). Das Zeugnis des 2. Semesters kann für den Entscheid berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen, absolvieren ein individuelles Aufnahmeverfahren gemäss § 4.

<sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler, welche nach der 3. Sekundarklasse in das Kurzzeitgymnasium eingetreten sind, ist ein Eintritt in die 1. Klasse der Wirtschaftsmittelschule nur bis zu den Herbstferien möglich.

<sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler der 4. oder einer höheren Klasse des Langzeitgymnasiums bzw. der 2. oder einer höheren Klasse des Kurzzeitgymnasiums können prüfungsfrei in die 1. Klasse der Wirtschaftsmittelschule eintreten. Der Eintritt erfolgt definitiv auf den Schuljahresbeginn.

<sup>5</sup> Das zuständige Schulleitungsmitglied der Wirtschaftsmittelschule entscheidet über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers. Für die Aufnahme sind der Notendurchschnitt, das Leistungsniveau und die Empfehlung der abgebenden Schule massgebend.

#### § 11 Wechsel vom Gymnasium in die Fachmittelschule

- <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse des Langzeitgymnasiums bzw. der 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums (Eintritt nach der 2. Sekundarklasse) können prüfungsfrei zum Schuljahresbeginn in die 1. Klasse der Fachmittelschule eintreten, wenn sie am Ende des 1. Semesters einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreichen (ohne Berücksichtigung der doppelten Kompensation). Das Zeugnis des 2. Semesters kann für den Entscheid berücksichtigt werden.
- <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen, absolvieren ein individuelles Aufnahmeverfahren gemäss § 4.
- <sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler, welche nach der 3. Sekundarklasse in das Kurzzeitgymnasium eingetreten sind, ist ein Eintritt in die 1. Klasse der Fachmittelschule nur bis zu den Herbstferien möglich.
- <sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse des Langzeitgymnasiums bzw. der 2. oder einer höheren Klasse des Kurzzeitgymnasiums können provisorisch zum Schuljahresbeginn in die 2. Klasse der Fachmittelschule eintreten, wenn sie am Ende des Schuljahrs einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreichen.
- <sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse des Langzeitgymnasiums bzw. der 3. oder einer höheren Klasse des Kurzzeitgymnasiums können provisorisch zum Schuljahresbeginn in die 3. Klasse der Fachmittelschule eintreten, wenn sie am Ende des Schuljahrs einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreichen.
- <sup>6</sup> Das zuständige Schulleitungsmitglied der Fachmittelschule entscheidet über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers. Für die Aufnahme sind der Notendurchschnitt, das Leistungsniveau und die Empfehlung der abgebenden Schule massgebend.

# § 12 Wechsel zwischen der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule

- <sup>1</sup> Ein Schulwechsel ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- <sup>2</sup> Der Schulwechsel gestaltet sich wie folgt:
- a) Eine Schülerin bzw. ein Schüler respektive die Erziehungsberechtigen (bei unmündigen Schülerinnen und Schülern) beantragen einen solchen Schulwechsel mit einem schriftlichen Gesuch beim zuständigen Schulleitungsmitglied der aufnehmenden Schule. Eine ausführliche Beschreibung der Motivation und eine Empfehlung der abgebenden Schule muss beigefügt werden.

b) Das zuständige Schulleitungsmitglied der aufnehmenden Schule entscheidet über die Aufnahme, die Eintrittsklasse sowie die Eintrittsbedingungen. Für den Aufnahmeentscheid sind das Leistungsniveau, die Motivation für den Wechsel, die Empfehlung der abgebenden Schule und die Realisierbarkeit notwendiger Nachholleistungen massgebend.

#### 4. Weitere Eintritte

- § 13 Eintritt aus einer kantonal nicht anerkannten bzw. aus einer öffentlichen oder privaten ausländischen Mittelschule
- <sup>1</sup> Der Eintritt aus einer kantonal nicht anerkannten bzw. aus einer öffentlichen oder privaten ausländischen Mittelschule richtet sich nach § 4 dieses Reglements (individuelles Aufnahmeverfahren).
- <sup>2</sup> Der Eintritt in ein Gymnasium aus einem International Baccalaureate-Lehrgang setzt den Besuch des «Diploma Programme» voraus.
- <sup>3</sup> Es sind folgende Nachweise zu erbringen:
- a) Unterricht in den Fächern:
  - 1. Erstsprache (Deutsch)
  - 2. Zweitsprache
  - 3. Mathematik
  - 4. Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik)
  - 5. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geografie, Geschichte oder Wirtschaft)
  - 6. frei wählbares Fach (ein Fach aus 2, 4 oder 5).
- b) Mindestens drei Fächer müssen im Higher Level absolviert werden, darunter die Erstsprache (Deutsch) und ein mathematisch-naturwissenschaftliches Fach.
- § 14 Eintritt aus dem Integrations-Brücken-Angebot (I-B-A)
- <sup>1</sup> Der Eintritt aus dem I-B-A in eine kantonale Mittelschule gestaltet sich wie folgt:
- a) Lernende des I-B-A melden sich über die Lernberaterin bzw. den Lernberater frühzeitig an der kantonalen Mittelschule zu einem Gespräch an. An diesem Gespräch nehmen die Lernende bzw. der Lernende, evtl. die Erziehungsberechtigten, die Lernberaterin bzw. der Lernberater und das zuständige Schulleitungsmitglied der kantonalen Mittelschule teil.

- b) Zum Gespräch ist ein Portfolio mitzunehmen, in dem die Lernende bzw. der Lernende Gründe, Leistungsbereitschaft und Leistungsstand für den Eintritt in die kantonale Mittelschule dokumentiert.
- c) Bedingungen für einen Eintritt sind neben dem Portfolio eine Empfehlung der Lernberaterin bzw. des Lernberaters und ein Nachweis über genügende Deutschkenntnisse (abgeschlossene Prüfung Niveau B2).
- d) Bei Lernenden, die die Aufnahmebedingungen nicht erfüllen, kann das zuständige Schulleitungsmitglied der kantonalen Mittelschule ein individuelles Aufnahmeverfahren gemäss § 4 veranlassen.

#### § 15 Eintritt aus dem Schulischen-Brücken-Angebot (S-B-A)

<sup>1</sup> Eintritte von Lernenden aus dem S-B-A in ein Gymnasium sind nicht vorgesehen. Ausnahmefälle beurteilt das zuständige Schulleitungsmitglied des Gymnasiums nach § 4 dieses Reglements (individuelles Aufnahmeverfahren).

- <sup>2</sup> Der Eintritt aus dem S-B-A in die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule gestaltet sich wie folgt:
- a) Lernende aus dem S-B-A werden analog zum Übertrittsverfahren II an die Wirtschaftsmittelschule oder die Fachmittelschule zugewiesen.
- b) Sofern die Lernberaterin bzw. der Lernberater die Zuweisung nicht unterstützt und somit kein Zuweisungsentscheid vorliegt, können die Lernenden auf Anmeldung am Abklärungstest teilnehmen, wenn sie folgende Voraussetzung erfüllen: Ein Notenschnitt von mindestens 4,5 (Umrechnung der % in eine Notenskala von 1 bis 6). Dieser wird aus den Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik (doppelt), Englisch, Französisch und dem Durchschnitt aus Naturlehre und Weltkunde berechnet.
- c) Bei Lernenden, die die Aufnahmebedingungen nicht erfüllen, kann das zuständige Schulleitungsmitglied der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule ein individuelles Aufnahmeverfahren gemäss § 4 veranlassen.

## § 16 Eintritt aus dem Kombinierten-Brücken-Angebot (K-B-A)

<sup>1</sup> Der Eintritt aus dem K-B-A in eine kantonale Mittelschule ist nicht möglich.

# § 17 Eintritt aus der Berufsmaturitätsausbildung

<sup>1</sup> Der Eintritt aus einer Berufsmaturitätsausbildung ausserhalb der Wirtschaftsmittelschule in ein Gymnasium ist nicht möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Eintritt in die Wirtschaftsmittelschule oder die Fachmittelschule erfolgt gemäss § 4 dieses Reglements (individuelles Aufnahmeverfahren).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Eintritt erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahrs. Die Aufnahme erfolgt provisorisch.

# Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element | Änderung    | GS Fundstelle |
|------------|---------------|---------|-------------|---------------|
| 26.03.2018 | 01.08.2018    | Erlass  | Erstfassung | GS 2018/027   |

# Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung    | GS Fundstelle |
|---------|------------|---------------|-------------|---------------|
| Erlass  | 26.03.2018 | 01.08.2018    | Erstfassung | GS 2018/027   |